



# Amtsblatt

## der Stadt Oer-Erkenschwick

---

55. Jahrgang

Nr. 30

03.09.2020

---

### Inhalt:

1. Tagesordnung für die Sitzung des Wahlausschusses am Mittwoch, 16. September 2020, 16.00 Uhr in der Stadthalle Oer-Erkenschwick
2. Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020

---

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –  
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter [www.oer-erkenschwick.de](http://www.oer-erkenschwick.de) abruf- und abonierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

**1. Tagesordnung für die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Oer-Erkenschwick am Mittwoch, 16. September 2020, 16.00 Uhr, in der Stadthalle Oer-Erkenschwick**

**Öffentliche Sitzung**

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/0869

Feststellung der Wahlergebnisse

1. des Bürgermeisters,
2. des Rates und der Zuteilung der Sitze im Rat der Stadt Oer-Erkenschwick und
3. des Regionalverbandes Ruhr  
vom 13.09.2020

Die Sitzung ist gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) öffentlich und für jedermann zugänglich.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Oer-Erkenschwick, 03.09.2020, 09.00 Uhr**

**Langemeier-Conrad  
Erste Beigeordnete und Wahlleiterin**

## 2. Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13.09.2020

1. Die verbundenen Kommunalwahlen (Wahl zum Landrat und Kreistag des Kreises Recklinghausen, Wahl des Bürgermeisters und Wahl des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick sowie die Wahl des Ruhrparlaments) finden gleichzeitig am 13. September 2020 statt und dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick ist in 20 allgemeine Wahl- bzw. 21 Stimmbezirke eingeteilt. Im Rahmen der Kommunalwahlen bilden die Wahlbezirke 1 - 10 den Kreiswahlbezirk 27 und die Wahlbezirke 11 - 20 den Kreiswahlbezirk 28.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08. bis 21.08.2020 übersandt worden sind, sind der Wahl- bzw. Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in deren/dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass/Identitätsausweis zur Wahl mitbringen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

### **Für die Kommunalwahlen gilt:**

Die Wählerin/der Wähler hat für jede der verbundenen Wahlen eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Bewerberin/ein Bewerber für

- das Amt des Landrates,
- die Wahl des Kreistages,
- die Wahl des Bürgermeisters,
- die Wahl des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick sowie
- die Wahl des Ruhrparlaments

gekennzeichnet werden. Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er den Namen der Bewerberin/des Bewerbers, dem sie/er ihre/seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder sie/ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

Die Wählerin/der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die sie/er wahlberechtigt ist. Sie/Er kennzeichnet die Stimmzettel in einer Wahlzelle des Wahlraumes, faltet sie so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne.

Die Stimmzettel unterscheiden sich farblich wie folgt:

- grün mit schwarzem Aufdruck für die Wahl des Landrates,
- altweiß mit schwarzem Aufdruck für die Wahl des Kreistages,
- hellgelb mit schwarzem Aufdruck für die Wahl des Bürgermeisters,
- hellorange mit schwarzem Aufdruck für die Wahl des Rates,
- fliederfarben mit schwarzem Aufdruck für die Wahl des Ruhrparlaments.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Dies gilt auch für die Wahlhandlung der Briefwahlvorstände (siehe Ziffer 6). Entsprechende Hygienevorschriften sind zu beachten!
5. Wählerinnen und Wähler mit einem **Wahlschein zu den Kommunalwahlen** können in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirktes oder durch Briefwahl an diesen Wahlen teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (je einen amtlichen Wahlschein, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag, amtliche Stimmzettel sowie ein Merkblatt).

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein zusammen mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den hellroten Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in der Stadthalle der Stadt Oer-Erkenschwick, Berliner Platz 14, 45739 Oer-Erkenschwick zusammen. Während der Wahlhandlung hat Jedermann Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Entsprechende Hygienevorschriften sind zu beachten!
7. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Oer-Erkenschwick, 03.09.2020, 09.00 Uhr**

**Langemeier-Conrad  
Erste Beigeordnete und Wahlleiterin**